Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 65/82 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1982

mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr

(ABl. L 9 vom 14.1.1982, S. 14)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 948/82 der Kommission vom 26. April 1982	L 113	7	27.4.1982
►**M2**	Verordnung (EWG) Nr. 1708/84 der Kommission vom 19. Juni 1984	L 162	7	20.6.1984
►**M3**	Verordnung (EG) Nr. 260/96 der Kommission vom 12. Februar 1996	L 34	16	13.2.1996
►**M4**	Verordnung (EG) Nr. 2223/2000 der Kommission vom 6. Oktober 2000	L 253	15	7.10.2000

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 192 vom 2.7.1982, S. 23 (948/82)

►**C2** Berichtigung, ABl. L 295 vom 23.11.2000, S. 36 (2223/2000)

NB: Diese konsolidierte Fassung enthält Bezugnahmen auf die Europäische Rechnungseinheit und/oder den Ecu, welche ab 1. Januar 1999 als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind — Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3308/80 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1) und Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 65/82 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1982

mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß jedes Unternehmen beschließen kann, den die A-Quote überschreitenden Teil der Zuckererzeugung ganz oder teilweise unter Anrechnung auf die Erzeugung des folgenden Wirtschaftsjahres auf dieses Wirtschaftsjahr zu übertragen. Die Möglichkeit für ein zuckererzeugendes Unternehmen, gegebenenfalls seine gesamte, die A-Quote überschreitende Erzeugung zu übertragen, erfordert, daß die betroffenen Zuckerrübenerzeuger im Rahmen einer Branchenvereinbarung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 206/68 des Rates vom 20. Februar 1968 über Rahmenvorschriften für die Verträge und Branchenvereinbarungen für den Kauf von Zukkerrüben [2], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, eng an dem Übertragungsbeschluß beteiligt werden. Die Beziehungen zwischen den Rohrzuckerherstellern und den Zuckerrohrerzeugern in den französischen überseeischen Departements werden im Rahmen des Gemischten Ausschusses der betreffenden Fabrik geregelt. Es empfiehlt sich, als Voraussetzung für die Übertragung von Rohrzukker die Zustimmung des genannten Ausschusses vorzusehen.

Die Übertragung kann nur den tatsächlich erzeugten Zucker betreffen. Es ist deshalb vorzuschreiben, daß ein Unternehmen die Übertragung nur beschließen kann, wenn der betreffende Mitgliedstaat den über die A-Quote hinaus erzeugten Zucker festgestellt hat. Für diese Feststellung sind geeignete Bestimmungen vorzusehen, insbesondere über die Angaben, die das Unternehmen mitzuteilen hat.

Artikel 27 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sieht für die Menge des übertragenen Zuckers, der während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten zu lagern ist, die Erhebung eines festzulegenden Betrages vor, wenn dieser Zucker während des genannten Lagerzeitraums abgesetzt wird. Der Absatz dieses Zuckers während des genannten Zeitraums rechtfertigt, wie für jeden anderen abgesetzten Zucker, die Erhebung eines Zusatzbetrags, der gleich der Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 dritter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist.

Die vorliegende Verordnung löst die Verordnung (EWG) Nr. 103/69 der Kommission vom 20. Januar 1969 über Durchführungsbestimmungen zur Übertragung eines Teils der Zuckererzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 144/69 [4], ab.

Da die griechischen Zuckerrübenerzeuger noch nicht über besondere berufsständische Organisationen verfügen, sind Übergangsbestimmungen für die Übertragung von Zucker im Wirtschaftsjahr 1981/82 vorzusehen.

Der Verwaltungsausschuss für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

---

[1] ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 47 vom 23. 2. 1968, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 9.
[4] ABl. Nr. L 20 vom 27. 1. 1969, S. 6.

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ein Unternehmen kann eine Rübenzuckermenge nur insoweit gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. l785/81 auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen, als eine solche Möglichkeit in einer Branchenvereinbarung im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 206/68 vorgesehen ist.

Zur Übertragung vom Rübenzucker auf das folgende Wirtschaftsjahr bestimmt die im ersten Unterabsatz genannte Vereinbarung die Rübenmenge, die der zu übertragenden Zuckermenge entspricht, und die Aufteilung der betreffenden Zuckerrüben auf die Zuckerrübenerzeuger.

(2) Ein Unternehmen kann eine Rohrzuckermenge nur insoweit gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen, als eine solche Möglichkeit vom Gemischten Ausschuss der betreffenden Fabrik gebilligt wird.

▼M1

Artikel 2

(1) Ein Unternehmen kann nur die Übertragung des Zuckers beschließen, dessen Erzeugung als B- oder C-Zucker durch den betreffenden Mitgliedstaat festgestellt worden ist.

▼M4

Für die Übertragung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann sich dieser Beschluss des Unternehmens höchstens auf eine Menge erstrecken, die 20 v. H. seiner A-Quote für das Wirtschaftsjahr entspricht, in dem der betreffende Zucker erzeugt worden ist.

▼M1

Die Unternehmen jedoch, die im Wirtschaftsjahr 1981/82 beschlossen haben, auf das Wirtschaftsjahr 1982/83 eine Menge zu übertragen, die die im zweiten Unterabsatz genannte Begrenzung überschreitet, können die Übertragung einer Höchstmenge auf das Wirtschaftsjahr 1983/84 beschließen, die dieser letzteren Menge entspricht.

▼M2

Soweit die Bedingungen des ersten Unterabsatzes erfüllt sind, beginnt der in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerzeitraum für den übertragenen Zucker mit dem Zeitpunkt, den das Unternehmen der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats mitgeteilt hat. Dieser Zeitpunkt kann jedoch nicht vor dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der betreffenden Stelle liegen. Wird in der Mitteilung ein Zeitpunkt genannt, der vor dem des Eingangs der Mitteilung liegt, so beginnt der Lagerzeitraum mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung.

▼M1

(2) Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannte Feststellung

a) berechnet der Mitgliedstaat die Summe aus der bereits vom vorhergehenden Wirtschaftsjahr übertragenen und der Zuckermenge, die im laufenden Wirtschaftsjahr bis zu dem betreffenden Übertragungsbeschluß erzeugt worden ist, und

b) zieht er von der unter a) genannten Summe die Menge des C-Zukkers, die gegebenenfalls vor dem betreffenden Übertragungsbeschluß ausgeführt worden ist, sowie die Menge ab, die im laufenden Wirtschaftsjahr gegebenenfalls Gegenstand von Übertragungsbeschlüssen gewesen ist.

(3) Die übertragenen Zuckermengen gelten als A-Zucker, der innerhalb des Wirtschaftsjahres zuerst erzeugt wurde, auf das er übertragen worden ist.

▼M1

(4) Wendet ein Mitgliedstaat Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 193/82 des Rates [1] an, so kann er zur Erreichung der in dem genannten Absatz erwähnten Ziele vorsehen, daß die im Absatz 1 zweiter Unterabsatz angegebene Begrenzung auf das zuckererzeugende Unternehmen während des oder der Wirtschaftsjahre, für die ein Teil seiner Quoten einem oder mehreren anderen zuckererzeugenden Unternehmen zugeteilt worden ist, keine Anwendung findet.

Hat außerdem das zuckererzeugende Unternehmen, dessen Quoten teilweise einem oder mehreren anderen zuckererzeugenden Unternehmen in Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 193/82 für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr zugeteilt wurden, vor dieser Zuteilung beschlossen, eine Zuckermenge auf das gleiche Wirtschaftsjahr zu übertragen, so wird dieser Übertrag als von dem oder den zuckererzeugenden Unternehmen beschlossen angesehen, die in den Genuß der Quotenzuteilung gekommen sind, und zwar nach Maßgabe der zugeteilten Quotenmengen.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird für Zuckerrüben, die zu einer dem übertragenen Zucker entsprechenden Menge verarbeitet worden sind, von dem betreffenden Unternehmen mindestens der Mindestpreis für A-Zuckerrüben gezahlt, welcher zum Zeitpunkt gilt, an dem der Zeitraum der Einlagerungsverpflichtung für die Menge des übertragenen Zuckers abläuft. Dieser Preis wird um die Zu- und Abschläge entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität berichtigt.

(2) Hat das Unternehmen, das den Übertragungsbeschluß gefaßt hat, für die Zuckerrüben, die zu dem übertragenen Zucker verarbeitet worden sind, keine vorläufige Zahlung vorgenommen, die dem Mindestpreis für A-Zuckerrüben entspricht, welcher für das Wirtschaftsjahr gilt, in dem sie erzeugt wurden, dann muß es den Zuckerrübenerzeuger an der Rückzahlung der Lagerkosten für den in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Zeitraum teilhaben lassen.

Dabei sind in Betracht zu ziehen:

a) der Anteil der Finanzierungskosten, der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 für die Feststellung der betreffenden Lagerkostenvergütung herangezogen wurde,

b) der Prozentsatz gemäß Artikel 29 Absatz 2 der genannten Verordnung,

c) das Rendement gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung.

(3) Im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann mit Genehmigung des betreffenden Mitgliedstaats von Absatz 1 abgewichen werden.

Findet Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 Anwendung, so darf die Abweichung von Absatz 1 nicht dazu führen, daß die Gesamteinnahmen eines jeden Zuckerrübenerzeugers niedriger sind als diejenigen, die sich aus der Anwendung der Artikel 6 und 32 der vorgenannten Verordnung ergeben.

Artikel 4

Die Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 enthält:

a) eine Erklärung des betreffenden Unternehmens, daß der zu übertragende Zucker B- oder C-Zucker ist und mit der eine Einlagerungsverpflichtung im Sinne des vorgenannten Artikels 27 für den Zeitraum eingegangen wird, dessen Laufzeit mit dem unter Buchstabe c) angegebenen Zeitpunkt beginnt,

[1] ABl. Nr. L 21 vom 29.1.1982, S. 3.

▼M4

b) die zu übertragende Menge an B- oder C-Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, jeweils aufgeteilt auf:

— die Übertragung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999;

— die Übertragung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999,

▼M1

c) den Zeitpunkt des Beginns des Zeitraums der Einlagerungsverpflichtung,

d) die zur Feststellung gemäß Artikel 2 benötigten Angaben.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.

▼B

Artikel 5

(1) Außer im Fall höherer Gewalt, der von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt ist, und vorbehaltlich Artikel 2 Absatz 3 erheben die Mitgliedstaaten einen Betrag von ►M3 24,15 ◄ ECU je 100 kg Zucker der übertragenen Zuckermenge, bezüglich der das Unternehmen der Lagerverpflichtung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 nicht nachgekommen ist.

Auf die im ersten Unterabsatz genannte Zuckermenge erheben die Mitgliedstaaten zusätzlich einen Betrag gleich der beim Absatz geltenden Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 dritter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels insbesondere in dem vom beteiligten Unternehmen geltend gemachten Fall höherer Gewalt erforderlich sind.

▼M1

Hat der betreffende Mitgliedstaat einen Fall höherer Gewalt anerkannt, so werden die übertragenen B- oder C-Zuckermengen, die vernichtet oder beschädigt wurden, ohne wiedergewonnen worden zu sein, auf Antrag des betreffenden Unternehmens als nicht übertragen angesehen. Für den in diesem Sinne nicht übertragenen C-Zucker fordert der Mitgliedstaat die Rückerstattung der bereits als Lagerkostenvergütungen ausgezahlten Beträge.

▼B

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 103/69 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 1 finden in Griechenland für die Übertragung von Zucker des Wirtschaftsjahres 1981/82 auf das Wirtschaftsjahr 1982/83 keine Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.